



GZ: ABT13-166957/2023-5

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Holding Graz -
Kommunale Dienstleistungen GmbH, Services Wasserwirtschaft,
8045 Graz, Wasserwerkgasse 11, Hochbehälter Ferdinandshöhe-
BA 92, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 14. August 2023, hat die Mach & Partner ZT GmbH, im Auftrag der Holding Graz, Wasserwirtschaft, die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 11.03.2020, GZ: ABT13-33.10 G-176/2019-5, wasserrechtlich bewilligten Wasserversorgungsanlage, angezeigt.

Gleichzeitig wird um folgende wasserrechtliche Überprüfung der bewilligten Wasserversorgungsanlage angesucht:

- Abbruch des bestehenden Hochbehälter Ferdinandshöhe mit einem Speichervolumen von 200m³
- Errichtung des Hochbehälter Ferdinandshöhe mit einem Speichervolumen von 1500 m³ am selben Standort
- Leitungstrasse Ost vom Hochbehälter Ferdinandshöhe bis zum Oberen Plattenweg:
 - ✓ Versorgungsleitung Hochzone Janischhofweg GGG DN 150 mit 78 lfm
 - ✓ Versorgungsleitung Zulauf und Entnahme GGG DN 200 mit 52 lfm
 - ✓ 2 St. LWL-Schlauch DN 50 mit Stuerkabel mit je 53 lfm
- Wasserleitung zu Trinkbrunnen PE – DN 1“ mit 31 lfm
- Leitungstrasse Süd von Hochbehälter Ferdinandshöhe bis zur Quellengasse und Quellengasse:
 - ✓ Entleerungsleitung, PP DN 200 mit 69 lfm
 - ✓ Versorgungsleitung Zulauf und Entnahme GGG DN 200 mit 67 lfm

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- ✓ Versorgungsleitung Hochzone Quellengasse GGG DN 100 mit 194 lfm
- ✓ Zuluftleitung DN250 mit 18 lfm, inkl. Zuluftkamin
- ✓ Stromkabel mit 68 lfm
- ✓ LWL-Schlauch DN 50 mit rd. 62 lfm
- ✓ Trassengleiche Erneuerung der bestehenden Versorgungsleitung AZ DN 150 in der Quellengasse mit GGG DN 150 mit 127 lfm

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 04. Juli 2024,

mit dem Zusammentritt **bei der Holding Graz, Wasserwirtschaft, Wasserwerksgasse 9-11, 8045 Graz,**

um 11:00 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Claudia Ferstl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)